



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn  
Kai-Uwe Renken  
  
mailing@koffeinsucht.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin  
  
BEARBEITET VON Dr. Alexander Dörrbecker  
REFERAT II A 4  
TEL +49 (30) 18 580-9241  
FAX +49 (30) 18 580-9242  
E-MAIL doerrbecker-al@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN II A 4 – zu 7036 – 10 II – 23 745/2006  
  
DATUM Berlin, 03. August 2007

**BETREFF:** 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität

**BEZUG:** Ihre E-Mail vom 30. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Renken,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30. Juli 2007.

Die Befürchtung, die auch auf der Webseite <http://kismac.de> geäußert wird, dass die Verwendung der von Ihnen genannten Software generell nicht mehr erlaubt sei, ist unbegründet.

Auch die Forschung im Bereich Netzwerkanalyse und Sicherheit wird durch die von Ihnen angesprochene Regelung nicht unter Strafe gestellt.

Entsprechende Handlungen führen auf Grund der Änderung durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz bei der Sicherheitsüberprüfung mit Hilfe sog. „Hacker-Tools“ nicht zu einer Strafbarkeit nach § 202c Strafgesetzbuch. Die Notwendigkeit, bestimmte Programme dieser Art zu verwenden, um Server auf Schwachstellen zu überprüfen, wird durch das Gesetz berücksichtigt.

Der in dem 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität vorgeschlagene § 202c Abs. 1 Nr. 2 StGB sieht nicht per se ein Verbot für bestimmte Computerprogramme vor. Vielmehr sollen mit dem neuen § 202c StGB bestimmte besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen zu Computerstraftaten unter Strafe gestellt werden. Dabei ist sichergestellt, dass der gutwillige Umgang mit Computerprogrammen zur Sicherheitsüberprüfung von IT-Systemen nicht erfasst wird.

Nach § 202c StGB-E soll strafbar sein, wer eine Computerstraftat (§§ 202a, 202b, 303a, 303b StGB) vorbereitet, indem er Passworte oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten ermöglichen (Nr. 1) oder Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist (Nr. 2), herstellt, sich verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht.

Bereits nach der Fassung des Tatbestandes müssen insbesondere zwei Merkmale vorliegen. Einerseits muss es sich objektiv um ein Programm handeln, das als Mittel zur Begehung einer Computerstraftat bestimmt ist, und andererseits muss sich die Tathandlung - also das Herstellen, Verschaffen, Verkaufen, Überlassen, Verbreiten oder sonst Zugänglichmachen - auf eine Computerstraftat beziehen.

Durch die objektive Beschränkung auf Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer Computerstraftat ist, wird bereits auf Tatbestandsebene sichergestellt, dass keine Computerprogramme erfasst werden, die der Überprüfung der Sicherheit dienen. Erfasst werden lediglich solche Programme, denen die illegale Verwendung immanent ist, die also nach Art und Weise des Aufbaus oder ihrer Beschaffenheit auf die Begehung von Computerstraftaten angelegt sind. Nicht ausreichend ist dagegen, dass die Computerprogramme zur Begehung einer Computerstraftat geeignet sind.

Zudem muss die Tathandlung des § 202c StGB-E zur Vorbereitung einer Computerstraftat (§§ 202a, 202b, 303a, 303b StGB) erfolgen. Das ergibt sich aus dem Merkmal „wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet“. Erforderlich ist, dass der Täter eine eigene oder fremde Computerstraftat in Aussicht genommen hat, die ihrer Art und ihrem Wesen nach konkretisiert ist und für die durch die Tathandlungen günstigere Vorbedingungen geschaffen werden sollen. Das ist nicht der Fall, wenn das Computerprogramm zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung, zur Entwicklung von Sicherheitssoftware oder zu Ausbildungszwecken in der IT-Sicherheitsbranche erworben oder einem anderen überlassen wurde, da die Sicherheitsüberprüfung, die Entwicklung von Sicherheitssoftware oder die Ausbildung im Bereich der IT-Sicherheit keine Computerstraftat darstellen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat daher in seinem Bericht (Bundestags-Drucksache 16/5449) auch aus Sicht der Bundesregierung zutreffend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der gutwillige Umgang mit Hacker-Tools durch IT-Sicherheitsexperten nicht von § 202c StGB-E erfasst werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Dörrbecker